

Zur Umsetzung des Bleiberechtsbeschlusses der IMK vom 17.11.2006

- Entwurf! - Stand 26.01.07 - Georg Classen¹

1.	Erteilung der Arbeitserlaubnis aufgrund eines verbindlichen Arbeitsangebotes	1
2.	Wohnsitzauflagen, bundesweite Arbeitssuche	4
3.	Öffentlichkeitsarbeit: Informationen für betroffene Flüchtlinge; Informationen für Arbeitgeber	4
4.	Maßstab für die Lebensunterhaltssicherung	5
5.	Auflösende Bedingungen	6
6.	Lebensunterhaltssicherung für Familien mit Kindern	6
7.	Schüler, schulische Berufsausbildungen, Qualifizierungsmaßnahmen, Studierende	6
8.	In Deutschland volljährig gewordene junge Erwachsene	7
9.	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	7
10.	Alte, kranke und behinderte Menschen	7
11.	Asylsuchende, Flüchtlinge im Widerrufsverfahren, Ausländer mit einer anderen Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen	8
12.	Mitwirkungspflichten	8
13.	Straftaten und "Sippenhaftung"	9
14.	Passpflicht, Sicherheitsanfragen	9
15.	weitere Ausschlussgründe	10
16.	Familiennachzug	10
17.	ausreichender Wohnraum	10
18.	Deutschkenntnisse und Integrationskurse	10
19.	Integrationsvereinbarungen	11
20.	Anspruch auf Kindergeld, Erziehungsgeld, Elterngeld	11
21.	Anspruch auf ALG II statt Leistungen nach AsylbLG	12
22.	Alternativen zum Bleiberecht?	12
23.	Gesetzliche Bleiberechtsregelung	12
24.	Materialien zum Bleiberecht	12

1. Erteilung der Arbeitserlaubnis aufgrund eines verbindlichen Arbeitsangebotes

1.1 Da in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit wie in Berlin und dem übrigen Ostdeutschland aufgrund der geltenden Vorrangprüfung ausreisepflichtige Ausländer in bis zu 99% der Fälle von Sozialleistungen nach dem AsylbLG abhängig sind - auch in süddeutschen Regionen mit geringer Arbeitslosigkeit dürfte die Sozialhilfequote deutlich über 50 % liegen - würde eine Bleiberechtsregelung leer laufen, die eine bereits ausgeübte Erwerbstätigkeit voraussetzt.

Nr. 9 des IMK-Beschlusses bestimmt daher, dass eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn ausreisepflichtige Ausländer ein verbindliches Arbeitsangebot vorlegen, das ihren Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen sichert. Der IMK-Beschluss setzt an dieser Stelle implizit voraus, dass mit der Aufenthaltserlaubnis auch eine Arbeitserlaubnis zu erteilen ist, damit die angebotene Arbeit auch aufgenommen werden kann.²

Nr. 9 des IMK-Beschlusses nimmt daher erkennbar Bezug auf **§ 9 I Nr. 2 BeschVerfV**, der den **Wegfall der Vorrangprüfung** und die Erteilung einer Erlaubnis für Tätigkeiten jeder Art nach einem mehr als 4 Jahren geduldeten, gestatteten oder erlaubten Voraufenthalt regelt. Diese zeitliche Voraussetzung ist bei unter den IMK-Beschluss fallenden Ausländern in aller Regel erfüllt.³ Auch Asylverfahrenszeiten zählen mit für die 4-Jahresfrist des § 9 BeschVerfV. Die sich nur auf möglich Aufenthaltsrechte beziehende Sperrwirkung des § 55 III AsylVfG ist insoweit nicht relevant.⁴

§ 9 I BeschVerfV kann vom Wortlaut her allerdings so verstanden werden, dass nur die Vorrangprüfung wegfällt, gemäß § 39 II Satz 1 AufenthG letzter Halbsatz die Arbeitsbedingungen aber dennoch geprüft werden (dazu

¹ Beitrag zu den Hohenheimer Tagen zum Ausländerrecht, Januar 2007.

Kontakt: Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin, georg.classen@gmx.net, www.fluechtlingsrat-berlin.de

² Nach Informationen des Autors handelte es sich bei Nr. 9 des IMK-Beschlusses um einen "Kompromissvorschlag" des Berliner Innenministers, der der üblichen Verfahrensweise bei der Berliner Härtefallkommission entspricht (Aufenthaltserteilung nach verbindlicher Arbeitsplatzzusage, mit der Aufenthaltserlaubnis wird eine Arbeitserlaubnis nach § 9 BeschVerfV erteilt). Während die SPD-Seite ein Bleiberecht mit einer "Aufenthaltserlaubnis auf Probe" zur Arbeitssuche gefordert hatte, wollten die CDU-Innenminister eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilen, wenn der Geduldete bereits Arbeit hat. Sinnvoller gewesen wäre es, wie zwei Tage vor der IMK von der Berliner Regierungskoalition angekündigt die BeschVerfV zu ändern und auf diesem Weg den geduldeten Ausländern einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang zu gewähren. Allerdings ist es insoweit bisher bei der Ankündigung geblieben.

³ Ist die zeitliche Voraussetzung nicht erfüllt (etwa bei später nachgezogenen Ehepartner oder Kindern), wird bei jungen Erwachsenen im Rahmen von Nr. 5 IMK-Beschluss in der Regel eine Erlaubnis für Tätigkeiten jeder Art nach § 8 BeschVerfV zu erteilen sein. In sonstigen Fällen sollte wegen des beabsichtigten dauerhaften Bleiberechts eine auf die konkrete Tätigkeit beschränkte Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung nach der Härtefallregelung des § 7 BeschVerfV erteilt werden, nur in diesen Fällen ist regelmäßig auch eine Prüfung der Arbeitsbedingungen durchzuführen.

⁴ so ausdrücklich DA zu § 9 BeschVerfV Nr. 3.9.114 (siehe weiter unten); ebenso Schreiben BMWA v. 04.11.05 zu § 9 BeschVerfV, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BMWA_Paragraf9_BeschVerfV.pdf. Zu § 55 III AsylVfG vgl. Renner, AuslR 8.A., § 55 Rn 18f.

weiter unten 1.3). Die Durchführungsanweisung (DA BeschVerfV)⁵ zu § 9 BeschVerfV regelt hierzu jedoch, dass die örtliche Arbeitsagentur neben der Vorrangprüfung auch auf die **Prüfung der Arbeitsbedingungen verzichten** kann ("**globale Zustimmung**"). Auf Grundlage einer solchen globalen Zustimmung der Regionaldirektion der Arbeitsagentur⁶ wird in Berlin, Rh-Pfalz und dem Saarland zur Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK-Beschluss eine Arbeitserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art ohne Beteiligung der Arbeitsagentur erteilt.

Die Agentur wird lediglich mit einem Formblatt (Statistikbogen) über die erteilten Arbeitserlaubnisse informiert (Erlass RH-Pfalz v. 27.11.06, Nr. IV mit Anlage 'Datenblatt zur Erfassung der nach § 9 I Nr. 2 entschiedenen Fälle in ZuwG - AA'; VAB Berlin v. 19.12.06, A.23.s.1.12; VAB Berlin v. 19.12.06 B.BeschVerfV.5; Erlass Saarland v. 20.12.06, Nr. 5.2).⁷ Diese Verfahrensweise ermöglicht einer kurzfristige Arbeitsaufnahme und verbessert so die Chancen der Betroffenen am Arbeitsmarkt.

Vgl. dazu **DA zu § 9 BeschVerfV** (Hervorhebungen durch den Autor):

3.9.111 Grundsatz

(1) Personen, die sich durch langjährige Beschäftigung oder mehrjährigen Aufenthalt in Deutschland bereits in einem wesentlichen Umfang integriert haben, wird das Recht auf Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung eingeräumt. Dies soll ergänzend zu der späteren Möglichkeit einer aufenthaltsrechtlichen Verfestigung durch eine Niederlassungserlaubnis geschehen, die mit einem freien Arbeitsmarktzugang verbunden ist.

(2) Die Zustimmung wird unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt, d.h. eine Prüfung des Arbeits- und Ausbildungsstellenmarktes bedarf es nicht.

(3) **Die Zustimmung ist auch ohne Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzes möglich.**

3.9.114 Nachweis des vierjährigen Aufenthalts

Der Aufenthalt ist unterbrochen, wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG).

Nach dem Wortlaut des Abs. 1 Nr. 2 werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen sich der Ausländer ununterbrochen erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten hat. Es wird klargestellt, dass auch zurückgelegte Zeiten mit einer Aufenthaltsgestattung angerechnet werden können. Die Gleichwertigkeit von Duldung und Aufenthaltsgestattung wird im Übrigen auch durch § 1 BeschVerfV belegt.

Es sind die Angaben der Ausländerbehörde in der Zustimmungsanfrage zugrunde zu legen.

Die Voraussetzungen können nur von der Ausländerbehörde festgestellt werden. **Auf die Einschaltung der Agentur für Arbeit kann daher verzichtet werden, wenn im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde eine globale Zustimmung erfolgt ist.** Die Ausländerbehörde hat die Agentur für Arbeit über die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu unterrichten.

3.9.117 Zustimmung ohne Beschränkung

Die Zustimmung ist ohne die Beschränkungen des § 13 zu erteilen.

1.2 In den übrigen Bundesländern wird ebenfalls auf die Vorrangprüfung verzichtet, die Arbeitsagentur prüft aber die "**Arbeitsbedingungen**" gemäß § 39 II Satz 1 letzter Halbsatz AufenthG. Der Arbeitgeber muss dazu die auch bei der Vorrangprüfung verwendete Formular "Stellenbeschreibung" ausfüllen. Der Vorgang wird dann von der Ausländerbehörde an die regionale Agentur für Arbeit und von dort an die zuständige Fachvermittlung gegeben, die die Arbeitsbedingungen inhaltlich prüft und hierzu beim Arbeitgeber ggf. weitere Auskünfte zu der geplanten Anstellung einholt (§ 39 II Satz 3 AufenthG), bevor der Vorgang wieder zurück an die Ausländerbehörde gehen kann.

Dass zwar die Vorrangprüfung wegfällt, aber weiterhin eine Prüfung der Arbeitsbedingungen stattfindet, sorgt derzeit vor allem bei Betroffenen und Arbeitgebern, aber auch bei Flüchtlingshilfsorganisationen, Arbeitsagenturen und Anwälten für viel Verwirrung und **Missverständnisse**. Viele glauben, die Vorrangprüfung gelte weiter. Die Prüfung der "Arbeitsbedingungen" ist normalerweise ja auch Bestandteil der Vorrangprüfung. Es sind dieselben Formulare wie bei der Vorrangprüfung auszufüllen. Beides gehört normalerweise untrennbar zusammen.

So enthält die unter www.proasyl.de veröffentlichte "Analyse des Bleiberechtsbeschlusses der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006" den irreführenden Hinweis: "Liegt ein derartiges Arbeitsverhältnis am Stichtag 17. November 2006 nicht vor, bleibt es bei der Duldung mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang." Der Wegfall der Vorrangprüfung wird im Konjunktiv irrealis dargestellt: "Geduldeten unterliegen der sog. Vorrangregelung. Demzufolge muss in einem aufwändigen Verfahren geprüft werden, ob es nicht einen bevorrechtigten Deutschen gibt. Selbst wenn diese sog. 'Vorrangprüfung' nicht im Falle eines 'verbindlichen Arbeitsangebots' gelten sollte, könnte es bei einer bürokratischen Prüfung der Arbeitsbedingungen bleiben."

Unter der Überschrift "Schwierigkeiten mit dem Bleiberecht" berichtet die FAZ am 04.01.07 "Eine Sprecherin der Frankfurter Regionaldirektion der Agentur für Arbeit bestätigte, dass die hessischen Arbeitsagenturen weiterhin

⁵ www.arbeitsagentur.de --> Service von A-Z --> Bundesagentur für Arbeit intern --> interne Weisungen --> Weisungen der BA --> Informationen / Arbeitgeber --> "Beschäftigungsverfahrensverordnung - Änderung der DA Aufenthaltsgesetz (299 kB)"

⁶ Die "Regionaldirektion der Arbeitsagentur" umfasst jeweils ein oder mehrere Bundesländer, vgl. www.arbeitsagentur.de --> "Ihre Agentur für Arbeit". Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg in Berlin die Zustimmung erteilt, in Brandenburg jedoch verweigert hat.

⁷ Der IMK-Bleiberechtsbeschluss sowie die zugehörigen Erlasse aller Bundesländer sind zu finden unter www.bleiberechtsbuero.de Vorläufige Anwendungshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB Berlin) siehe: www.fluechtlingsrat-berlin.de → Gesetzgebung → Durchführungsbestimmungen zum ZuwG

eine Genehmigung davon abhängig machen, dass kein Deutscher oder EU-Bürger für die jeweilige Stelle in Frage komme." Und die unter den IMK-Beschluss fallende Flüchtlinge berichten uns von ihrer Arbeitssuche, dass die Arbeitgeber sie zuallererst nach ihrer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis fragen: "Ohne Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis läuft hier garnichts!"

Zum Inhalt der Prüfung der "Arbeitsbedingungen" vgl. Bundesagentur für Arbeit, **DA AufentG** Stand 12/2005, Nr. 1.39.220 zu **§ 39 AufenthG**⁸:

Nach § 39 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz AufenthG kann die Zustimmung nur erteilt werden, wenn der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden soll. Mit dieser Regelung soll zum einen der Ausländer vor Ausbeutung geschützt, zum anderen ein Verdrängungseffekt zu Ungunsten bevorzogter Arbeitnehmer verhindert werden. ...

(1.1) Nach § 36 Abs. 1 SGB III darf die Agentur für Arbeit nur vermitteln, wenn das zu begründende Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis nicht gegen ein **Gesetz** oder die guten Sitten verstößt. ... In Betracht kommen:

- Gesetze, die das Arbeitnehmerschutzrecht regeln (ArbeitsschutzG, Arbeitsstätten-VO, Gefahrstoff-VO, ArbZRG, JArbSchG, MuSchG, Teile der GewO etc.), ...
- das Berufsbildungsgesetz (BBiG),
- allgemeine Strafvorschriften, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Bestimmungen sowie
- normative Teile von Tarifverträgen (Arbeitsvergütungen, sonstige Arbeitsbedingungen).

Ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis kann nach seinem Zweck oder auf Grund seiner Arbeitsbedingungen **sittenwidrig** sein. Das ist beispielsweise der Fall, wenn

- es auf die Erbringung sittlich anstößiger Leistungen gerichtet ist, - siehe DA 1.39.222
- Arbeitnehmer zur Übernahme der Haftung bei gefahrgeneigter Arbeit verpflichtet werden,
- Lohnbedingungen vereinbart werden, die in einem erheblichen Missverhältnis zum allgemeinen Lohnniveau vergleichbarer Arbeitnehmer stehen. Dies ist dann gegeben, wenn das Lohnangebot um mindestens 30 % unter dem Tariflohn oder der ortsüblichen Entlohnung liegt (Lohnwucher).

(3) ... Von **ungünstigeren Entlohnungsbedingungen** als denen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer ist insbesondere dann auszugehen, wenn bei Vorhandensein eines entsprechenden Tarifvertrages der tarifliche Lohn unterschritten wird oder bei Nichtvorliegen eines Tarifvertrages bzw. bei Nichttarifgebundenheit des Arbeitgebers der für die betreffende Tätigkeit im Bezirk der Agentur für Arbeit übliche Lohn nicht gezahlt wird. Das heißt:

- ein der Tätigkeit entsprechender Tariflohn ist zu zahlen, wenn der Arbeitgeber tarifgebunden ist,
- soweit ein für allgemein verbindlich erklärter Tarifvertrag vorliegt (z. B. der Tarifvertrag über das Sozialkasernenverfahren im Baugewerbe), hat auch ein nicht tarifgebundener Arbeitgeber die darin festgelegten Entlohnungsbedingungen einzuhalten,
- ein im Agenturbezirk ortsüblicher Lohn (vergleichbare Beschäftigung in vergleichbaren Betrieben) ist zu gewähren, wenn der Arbeitgeber nicht tarifgebunden ist und kein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag vorliegt.

Aus gewerkschaftlicher Sicht hört sich das beschriebene Prüfprogramm sinnvoll an, aber: Warum werden die Arbeitsbedingungen nicht auch bei Abschluss eines Arbeitsvertrages mit Deutschen entsprechend überprüft? Warum gibt es kein Gesetz, das für alle Beschäftigten einen einklagbaren "ortsüblichen Lohn für vergleichbare Beschäftigung in vergleichbaren Betrieben" sichert?

An der Prüfung der "Arbeitsbedingungen" sind in der Praxis ggf. mehrere Dienststellen der Arbeitsagentur beteiligt. Die Prüfung kann Wochen oder sogar Monate dauern.⁹ Die Arbeitsagenturen haben oft unrealistisch hohe, gesetzlich oder durch Richtlinien jedoch weder geregelte noch veröffentlichte Maßstäbe für den geforderten "ortsüblichen Lohn". Wegen zu geringer Entlohnung verweigern sie häufig die Zustimmung zur Arbeitserlaubnis. Aus Berlin wird berichtet, dass nach Auffassung der Agentur für Arbeit für eine Reinigungskraft der ortsübliche Lohn 9 €/Stunde betrage, für eine Küchenhilfe 7,30 €. In der Praxis liegen die betreffenden Löhne jedoch eher zwischen 4 und 6 €. Migranten, die noch nie in Deutschland und die letzten ca. 10 Jahre wg. des Arbeitsverbotes gar nicht beschäftigt waren, können ohnehin nur ein Einkommen am untersten Ende der Lohnskala erwarten.

Das in der Praxis nur für allenfalls 10 % der ausländischen Arbeitnehmer¹⁰ anzuwendende Arbeitserlaubnisverfahren dient allein dazu, bestimmte Gruppen von Migranten vom Arbeitsmarkt fernzuhalten. Die Prüfung der "Arbeitsbedingungen" führt im Zusammenhang mit dem IMK Beschluss dazu, ggf. auch das Bleiberecht zu verhindern. Wer Arbeitnehmer vor Ausbeutung schützen will, muss für in- und ausländischen Arbeitnehmer gleichermaßen verbindliche, wirksame gesetzliche Schutz- und Kontrollmechanismen schaffen. Daran fehlt es jedoch in Deutschland, das im Gegensatz zu fast allen anderen EU-Ländern auch keinen gesetzlichen Mindestlohn kennt.¹¹

⁸ www.arbeitsagentur.de --> Service von A-Z --> Bundesagentur für Arbeit intern --> interne Weisungen --> Weisungen der BA --> Informationen / Arbeitgeber --> "DA Änderungen zum Aufenthaltsgesetz (DA AufenthG) (416 kB)"

⁹ so die Erfahrungen in Berlin. Beteiligt sind in Berlin die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Arbeitsagentur, die Fachabteilung Arbeitserlaubnisangelegenheiten der örtlichen Arbeitsagentur (Berlin-Mitte, -Nord oder -Süd), sowie zwecks Lohnprüfung die Fachvermittlung ebenfalls bei der örtlichen Arbeitsagentur. Zu Verzögerungen und Klärungsbedarf führt zudem die nicht ganz einfache Regelung zur örtlichen Zuständigkeit, weshalb die Akte ggf. an die Arbeitsagentur am Beschäftigungsort weitergereicht werden muss (§ 12 BeschVerfV).

¹⁰ Weit mehr als 90 % der ausländischen Arbeitnehmer dürften einen Aufenthaltstitel besitzen, der ein uneingeschränktes gesetzliches Recht auf Erwerbstätigkeit umfasst (z.B. nach §§ 9, 28, 29 AufenthG). Für sie ist § 39 AufenthG nicht anwendbar.

¹¹ vgl. TAZ v. 16.01.07 "Fast überall in der EU gibt es Mindestlöhne"

1.3 Zu prüfen ist nicht zuletzt, ob **§ 9 I BeschVerfV eine Prüfung der Arbeitsbedingungen überhaupt zulässt**. Die Prüfung der Arbeitsbedingungen ist inhaltlich und nach dem Wortlaut des § 39 II AufenthG Bestandteil der Arbeitsmarkt- bzw. Vorrangprüfung. Es macht wenig Sinn, diese Prüfung isoliert durchzuführen. Dafür spricht auch § 9 IV BeschVerfV.

§ 9 IV BeschVerfV regelt (ebenso § 8 Satz 2 BeschVerfV), dass in den Fällen des § 9 I eine Zustimmung und somit auch die Arbeitserlaubnis **ohne Beschränkungen nach § 13 BeschVerfV** zu erteilen ist. Nach § 13 kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung "hinsichtlich 1. der beruflichen Tätigkeit, 2. des Arbeitgebers, 3. des Bezirkes der Agentur für Arbeit und 4. der Lage und Verteilung der Arbeitszeit beschränkt werden." Zudem wird nach § 13 die Zustimmung "für die Dauer der Beschäftigung, längstens für drei Jahre erteilt". Im Ergebnis ist in den Fällen des § 9 I eine unbefristete Erlaubnis für Beschäftigungen jeder Art zu erteilen, etwa durch dem Vermerk "**Beschäftigung gestattet**".

Die Prüfung der Arbeitsbedingungen hat jedoch keinerlei erkennbaren Sinn, wenn im Ergebnis eine unbeschränkte Erlaubnis für Tätigkeiten jeder Art zu erteilen ist. Theoretisch reicht es, nur einen einzigen Tag zum Tariflohn zu arbeiten, um anschließend mit der so erlangten unbeschränkten Arbeitserlaubnis jede andere Beschäftigung - auch zum Dumpinglohn - aufzunehmen.

Die Auslegung des § 9 BeschVerfV dahingehend, auch die Arbeitsbedingungen zu prüfen, führt daher jedenfalls zu keinem sinnvollen Ergebnis.

Die Regelungen in Berlin, Rh-Pfalz und im Saarland sind somit rechtlich zutreffend und auch sachgerecht. Sie ermöglichen eine im Interesse von Arbeitnehmer und Arbeitgeber liegende schnelle, den Betroffenen und den beteiligten Behörden viel unnötige Bürokratie sparende Erteilung der Arbeitserlaubnis.

1.4 Berlin versieht die nach dem IMK-Beschluss erteilte Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des nach § 4 II AufenthG gegebenen Ermessens mit dem auch den Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit eröffnenden Vermerk "**Erwerbstätigkeit gestattet**"¹². Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist dann - anders als bei der ersten Erteilung - der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung auch durch selbständige Arbeit möglich (VAB Berlin v. 19.12.06, A.23.s.1.12, A 23.s.1...)

Forderungen:

* *Verzicht auf Prüfung der Arbeitsbedingungen im Rahmen der Bleiberechtsregelung*

* *Zulassung auch selbständiger Erwerbstätigkeit als Nachweis der Lebensunterhaltssicherung*

* *Klarstellende Änderung der §§ 7, 8 und 9 BeschVerfV (Streichung des "kann"; Verzicht auf Prüfung der Arbeitsbedingungen)*

* *Abschaffung des insgesamt überflüssigen Arbeitserlaubnisrechts, hilfsweise uneingeschränktes gesetzliches Recht auf Erwerbstätigkeit zu allen Aufenthaltstiteln außer §§ 16-21*

2. Wohnsitzauflagen, bundesweite Arbeitssuche

Berlin stellt klar, dass - anders als sonst nach einer Absprache der Innenminister bei Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 22 - 25 AufenthG praktiziert, solange die Betroffenen - auch ergänzend - auf Sozialleistungen nach SGB II oder XII angewiesen sind - auf Wohnsitzauflagen (Beschränkung der Wohnsitznahme auf das Bundesland, den Landkreis oder die Kommune) verzichtet wird (VAB Berlin v. 19.12.06, A 23.s.1.12).

Berlin stellt weiter klar, dass eine bundesweite Arbeitsaufnahme möglich ist, und dass bereits mit der aufgrund des IMK-Beschlusses erteilten Duldung zur Arbeitssuche ausdrücklich eine bundesweite Arbeitssuche ermöglicht wird, und die Residenzpflicht insoweit aufgehoben wird. Die Bescheinigung enthält die Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen Berlins gemäß § 12 V AufenthG (VAB Berlin v. 19.12.06, A 23.s.1.8).

Andere Bundesländer beschränken die Duldung zur Arbeitssuche auf das Bundesland, verzichten aber auf die über § 61 I AufenthG hinausgehend ansonsten regelmäßig praktizierte Beschränkung der Duldung auf den jeweiligen Landkreis (z.B. vorl. Erlass Bayern unter 9., Erlass Brandenburg v. 08.12.06 unter 6.1)

3. Öffentlichkeitsarbeit: Informationen für betroffene Flüchtlinge; Informationen für Arbeitgeber

¹² Vgl. insoweit die positiven Erfahrungen mit der IMK-Bleiberechtsregelung von 1994 für ehemalige VertragsarbeiterInnen der DDR, die damals bereits die erste Aufenthaltserlaubnis auch aufgrund des Nachweises der Lebensunterhaltssicherung durch selbständige Arbeit erhalten konnten (...). Wenig hilfreich hingegen die Anwendungshinweise des BMI zum AufenthG, die eine selbständige Erwerbstätigkeit für hier lebende Ausländer, die nicht bereits einen gesetzlichen Anspruch auf Zulassung selbständiger Erwerbstätigkeit besitzen, von den gleichen Voraussetzungen wie bei Neuzuwanderern abhängig macht (§ 21 AufenthG: Nachweis von 1 Mio € Investition UND Schaffung von 10 Arbeitsplätzen) und somit unter Umgehung des Ermessens nach § 4 II AufenthG faktisch unerfüllbare Bedingungen stellen (...).

Die Erfahrungen auch engagierter **Arbeitgeber** mit den Arbeitsagenturen bzw. Ausländerbehörden beim Versuch, Asylsuchende und Geduldete zu beschäftigen, sind jedenfalls in Regionen mit höherer Arbeitslosigkeit extrem negativ. Die Bereitschaft, Asylsuchende oder Geduldete legal zu beschäftigen, tendiert gegen Null.

Viele unter die Bleiberechtsregelung fallende Flüchtlinge berichteten uns, dass das Vorstellungsgespräch sofort beendet ist, wenn sie ihren Aufenthaltstatus offenbaren: "Wo ist ihre Aufenthaltserlaubnis, wo ist Ihre Arbeitserlaubnis?" und "Mit Duldung läuft hier gar nichts!"

Daher ist jetzt wirksame Überzeugungsarbeit nötig. Dazu wären rechtsverbindliche Information der Betroffenen und der Arbeitgeber über die trotz Duldung/Aufenthaltsgestattung mögliche Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erforderlich. Wer als Arbeitsuchender ein "verbindliches Arbeitsangebot" von einem potentiellen Arbeitgebers erbittet, müsste diesem auch die "verbindliche Zusage einer Arbeitserlaubnis" vorlegen können.

Die meisten Bundesländer sehen im Rahmen der Erteilung einer Duldung zur Arbeitsuche nach § 60 a I AufenthG (Abschiebestopp auf Grundlage des IMK-Beschlusses) eine mehr oder weniger verbindlich formulierte **Bescheinigung zur Vorlage bei Arbeitgebern** vor: Erlass Bayern Nr. 9; Erlass Brandenburg Nr. 6.1; VAH Berlin v. 19.12.06 A.23.s.1.8; MI Bremen Schreiben v. 06.12.06 zu Ziffer 2; MI Hessen Schreiben v. 19.12.06 Nr. 8; Erlass Me-Vo B.II.3.d; MI Nds. Schreiben v. 19.12.06 Nr. 1; Erlass RH-Pfalz Nr. IV, Erlass Saarland Nr. 5.1; Erlass Sachsen Anlage 1 (relativ verbindlich formuliert); Erlass Sachsen-Anhalt Anlage 1 (völlig unverbindlich formuliert); SLH Arbeitspapier v. 11.12.06 Nr. II.

Trotz des nur unverbindlich in Aussicht gestellten Aufenthaltes soll der Arbeitgeber ein "verbindliches" Arbeitsangebot zur Vorlage bei der Ausländerbehörde erstellen. Vereinzelt wird sogar ein "**nur noch vom Ausländer zu unterschreibender Arbeitsvertrag**" verlangt (Erlass Thüringen v. 30.11.06 Hinweise Nr. 8; Erlass Brandenburg Nr. 6.1 + 6.2).

Seitens offizieller Stellen der Länder, d.h. der Innenminister, der Ministerien für Wirtschaft und für Arbeit sowie der Ausländer- bzw. Integrationsbeauftragten ist zudem eine entsprechende **Informations- und Öffentlichkeitsarbeit** sowie das Gespräch mit Arbeitgebervertretern nötig, was so von Seite etwa der Flüchtlingsräte in den Bundesländern trotz aller Bemühungen aber nicht zu leisten ist.

*Wer noch keine Arbeit bzw. Arbeitsangebot nachweisen kann, sollte zunächst eine **Duldung zur Arbeitssuche** nach dem IMK-Beschluss (Abschiebestopp, § 60a I AufenthG) sowie **eine Bescheinigung zur Arbeitssuche zur Vorlage bei Arbeitgebern** beantragen!!!*

4. Maßstab für die Lebensunterhaltssicherung

§ 2 III AufenthG regelt, dass es ggf. ausländerrechtlich schädlich ist, wenn jemand seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen sichern "kann". Zudem ist ausreichender Krankenversicherungsschutz nachzuweisen. Kinder-, Erziehungs- und Elterngeld zählen als eigenes Einkommen. Die Rspr. zu § 2 III AufenthG sieht als Maßstab für die Lebensunterhaltssicherung ein eigenes Einkommen in Höhe des jeweiligen **Lebensunterhaltsbedarfs im Sinne des SGB II** (Miete + Heizung + Regelbedarf für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft), jedoch ohne den als Arbeitsanreiz gedachten zusätzlichen Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige nach § 30 SGB II als ausreichend an. Während zu Zeiten des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zu den Sozialhilferegelsätzen noch ein Zuschlag von 20 % gemacht wurde, wird dieser Zuschlag seit Inkrafttreten des SGB II am 1.1.2005 nicht mehr gefordert, da anders als nach BSHG "einmalige Beihilfen" nach dem SGB II im Regelfall nicht mehr beantragt werden können.¹³

Wer über ein Einkommen in Höhe des auch für Deutsche geltenden Existenzminimums in Höhe des ALG II-Bedarfs verfügt, ist demnach in der Lage, seinen Lebensunterhalt sicherzustellen. Ein Einkommen in Höhe der Bedarfssätze nach § 3 AsylbLG dürfte demgegenüber nicht ausreichen, auch wenn viele der Betroffenen bisher damit auskommen mussten.¹⁴

Baden-Württemberg hält darüber hinaus bereits einen fiktiven (nicht geltend gemachten) **Anspruch auf Wohngeld** für hinderlich für das Bleiberecht. Auch Wohngeld sei eine "Sozialleistung" (Hinweise Ba-Wü v. 04.12.06, Nr. 1.2 b). Diese Auffassung ist im Hinblick auf die o.g. Rspr. abwegig, da hierdurch für die Existenzsicherung erheblich höhere Einkommensgrenzen festgesetzt würden, denn ein Wohngeldanspruch besteht ggf. noch bei einem Einkommen, das bis zu ca. 50 % über dem ALG II-Niveau liegt.¹⁵ Niedersachsen und NRW halten hingegen auch den *Bezug* von Wohngeld für unschädlich (Erlass MI Nds v. 06.12.06 Nr. 2.5; Erlass NRW Nr. 1.1.3).

Zwar hat das BVerwG festgestellt, dass das Wohngeld nicht zu den sonstigen eigenen Mitteln im Sinne von § 17 II Nr. 3 AuslG (entspricht § 2 III AufenthG) gehört, also nicht wie Erwerbseinkommen (oder nach § 2 III AufenthG z.B. das Kindergeld) als zur Lebensunterhaltssicherung beitragendes eigenes Einkommen anzusehen ist. Die Antragsteller hatten geltend gemacht, Wohngeld sei - ähnlich des sozialen Wohnungsbaus - als staatliche "Objektförderung" für bezahlbare Wohnungen anzusehen und daher nicht als Sozialleistung zu betrachten. Diese

¹³ vgl. OVG Berlin 2 M 70.04, B.v.10.03.05, InfAuslR 2005, 254; VG Berlin 25 A 329.02, U.v. 23.09.05, InfAuslR 2006, 21; VGH Kassel 9 TG 512/065, B.v. 14.03.06, EZAR NF 28 Nr. 3; VGH Ba-Wü 11 S 2600/93, B.v. 07.09.94, VBIBW 1995, 249; Philippsohn, Fürsorgeleistungen und Aufenthaltsrecht, ZAR 2005, 143-145

¹⁴ so aber die Auffassung des Innenministeriums SLH, das andererseits jedoch einen Wohngeldbezug für schädlich hält (vgl. Arbeitspapier des MI SLH für die Infoveranstaltung zur Bleiberechtsregelung in Altenholz am 11.12.2006)

¹⁵ vgl. Wohngeldrechner: www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohngeld

Ansicht hielt das BVerwG für unzutreffend. Zugleich wurde aber auch im vom BVerwG entschiedenen Fall vom Bedarfsniveau der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG als Maßstab für die Lebensunterhaltssicherung ausgegangen.¹⁶

Somit kann ein Wohngeldanspruch nur dann als "schädlich" angesehen werden, wenn nur mit Hilfe der Inanspruchnahme von Wohngeld ein Einkommen auf ALG II-Niveau erzielt werden kann. Ist hingegen bereits ohne Wohngeld das entsprechende Einkommensniveau erreicht, ist eine darüber hinaus ggf. mögliche oder tatsächliche Inanspruchnahme von Wohngeld als aufenthaltsrechtlich unschädlich anzusehen.

5. Auflösende Bedingungen

* *Verlust des Jobs (Erlass Me-Vo A.II.1.e, B.VI.1.d)*

* *Bezug von Leistungen nach SGB II/SGB XII, soweit bei Aufenthaltserteilung kein vorübergehender (ergänzender) Sozialleistungsbezug hingenommen wurde (VAH Berlin v.19.12.06 A.23.s.1.12)*

6. Lebensunterhaltssicherung für Familien mit Kindern

Nr. 3.2 des IMK-Beschlusses sieht Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung für Familien mit Kindern vor, die "nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind." Baden-Württemberg weist hierzu in seinem Hinweis darauf hin dass der Begriff "vorübergehend in Bezug zu Kriterium "Kind" zu sehen ist und insoweit keine zeitliche Grenze bestehe bezüglich der Frage, was unter "vorübergehend" zu verstehen ist. Zur Höhe des ergänzenden Sozialleistungsbezugs äußert sich Ba-Wü nicht, sondern weist stattdessen auf den mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 I bestehenden Anspruch auf Familienleistungen hin, der aber nach § 2 III AufenthG ohnehin zum eigenen Einkommen zählt. Dies könnte man so verstehen, dass Ba-Wü die im IMK-Beschluss vorgesehenen Ausnahmen scheinbar gar nicht vorsieht.

Hamburg erklärt hingegen fürs erste bereits einen 400 € Job für ausreichend (Weisung 1/2006 v. 29.11.06, Nr. 1.2.2). Berlin geht davon aus, dass die Eltern ihren Regelbedarf im Sinne des ALG II erarbeiten müssen (2 x 311 €), zudem ihren Mietanteil, für den ALG II-Bedarf der Kinder einschließlich deren Mietanteils kann hingegen ALG II in Anspruch genommen werden (VAB Berlin v. 19.12.06 A.23.S.1.11.3.c). Berlins Innenstaatssekretär Freise hat gegenüber dem Flüchtlingsrat Berlin zudem klargestellt, dass als "vorübergehend" ggf. auch ein Zeitraum von vielen Jahren angesehen werden müsse, so lange unterhaltsbedürftige minderjährige Kinder im Haushalt leben.¹⁷ Hessen lässt ergänzenden Sozialleistungsbezug maximal in Höhe des Kindergeldes zu, d.h zusätzlich zum Kindergeld können noch weitere 154 € pro Kind an ALG II bezogen werden (Schreiben d. Innenministeriums v. 19.12.06, Nr. 1.3.2).

7. Schüler, schulische Berufsausbildungen, Qualifizierungsmaßnahmen, Studierende

Nr. 3.2.2 IMK-Beschluss regelt, dass eine Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung für "**Auszubildende in anerkannten Lehrberufen**" gilt. Klärungsbedürftig ist insoweit die Frage der Lebensunterhaltssicherung bei nicht-betrieblichen Ausbildungen, z.B. Schulbesuch (allgemein bildende Schulabschlüsse), berufliche Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. im Rahmen von Equal-Projekten), schulische Berufsausbildungen oder ein Studium.

Betriebliche Ausbildungen stellten jedenfalls bis zum IMK-Beschluss aufgrund der Arbeitsmarktprüfung den Ausnahmefall dar. Ein kurzfristiger Wechsel von einer schulischen in eine betriebliche Ausbildung im Hinblick auf ein Bleiberecht nach dem IMK-Beschluss ist angesichts der Lehrstellensituation kaum möglich und in der Regel auch nicht sinnvoll.

Vielmehr sollte auch im Sinne der Zielsetzung des IMK-Beschlusses, soziale und wirtschaftliche Integration in Deutschland zu honorieren, vermieden werden, dass junge Flüchtlinge jetzt **qualifizierte schulische Ausbildungen abbrechen** und stattdessen eine ungelernete Hilfstätigkeit aufnehmen müssen (Stichwort "**Gemüseladen**"...), um die im IMK-Beschluss geforderte Lebensunterhaltssicherung nachzuweisen und so das Bleiberecht zu erhalten. In diesen Fällen sollte daher auf den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung verzichtet werden.

Niedersachsen sieht für Studierende eine Aufenthaltserteilung nach **§ 16 AufenthG** "ohne Nachholung des Visumsverfahrens" vor ((Schreiben MI Nds. v. 06.12.06, Nr. 2). Diese Regelung ist wenig sinnvoll, weil nach § 16 der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung vorausgesetzt wird, der mangels Voraussetzungen des § 8 BAföG und mangels ausreichender Möglichkeit, neben dem Studium lebensunterhaltssichernd zu jobben in der Regel nicht erbracht werden kann.¹⁸ Zum anderen ermöglicht § 16 nach Abschluss des Studiums wegen der dann geltenden Arbeitsmarktprüfung im Regelfall gerade **kein Bleiberecht**. Dass der Erlass darauf hinweist, dass der Bezug von BAföG aufenthaltsrechtlich unschädlich ist (Erlass MI Nds v. 06.12.06 Nr. 2.5), hilft daher auch nicht weiter

¹⁶ BVerwG, B.v. 04.11.96, 1 B 189/96, InfAuslR 1997, 156

¹⁷ Gespräch am 20.11.2006, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Bleiberecht_Freise_201106.pdf

¹⁸ Zu beachten sind insoweit die in fast allen westdeutschen Bundesländern eingeführten Studiengebühren von 500 €/Semester sowie in Folge der Umstellung auf BA- und MA-Studiengänge deutlich gestiegenen Anforderungen der Hochschulen an die Anwesenheitspflicht der Studierenden und an den Umfang der pro Semester zu erbringenden Studienleistungen.

8. In Deutschland volljährig gewordene junge Erwachsene

Nr. 5 des IMK-Beschlusses stellt für in Deutschland volljährig gewordene junge Erwachsene eine eigenständige Regelung dar, die maßgeblich auf die Prognose für eine Integration abhebt, so dass auch dort die Maßgaben des IMK-Bezuges zur Lebensunterhaltssicherung nicht gelten sollten, wenn der Betroffene eine anerkannte all-gemeinbildende oder berufliche schulische oder betriebliche Ausbildung oder Qualifizierungsmaßnahme oder ein Studium durchläuft, ihm ein entsprechender Ausbildungsplatz zugesagt ist oder er im Anschluss daran für einen absehbaren Zeitraum noch auf Arbeitssuche ist. Vielmehr dürften gerade dann die Voraussetzungen der Nr. 5 erfüllt sein, wenn Jugendliche eine Ausbildung durchlaufen oder studieren.

Unter den IMK-Beschluss fallende Jugendliche in einer Ausbildung sind in Folge des bisher für ihre Eltern gel-tenden Arbeitsverbotes in aller Regel sowohl vom **Bafög** und der Berufsausbildungsbeihilfe (**BAB**) nach SGB III ausgeschlossen (vgl. § 8 II BAföG, § 63 II SGB III). Auch deshalb ist ihnen ein Nachweis der Lebensunterhaltssi-cherung meist gar nicht möglich. Sie haben wegen des leistungsrechtlichen Ausbildungsverbotes (§ 7 V SGB II, § 22 SGB XII) ohnehin keinen Anspruch auf Sozialhilfe bzw. ALG II.

Während etwa das Saarland bei den Nr. 5 des IMK-Beschlusses fallenden jungen Erwachsenen eine **häusliche Lebensgemeinschaft mit den Eltern** voraussetzt, ist diese in Berlin nicht erforderlich (Erlass Saarland v. 20.12.06 Nr.1.3; VAB Berlin v. 19.12.06 A.23.S.1.5)

9. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Der IMK-Beschluss ist unklar bezüglich des Einreisestichtages für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Berlin stellt klar, dass insoweit die **6-Jahresfrist** gilt (...). Andere Bundesländer verlangen teils eine **8-Jahresfrist** (...)

In beiden Fristen kann man eine Ungleichbehandlung mit später zu ihren Eltern eingereisten, volljährigen gewor-denen integrierten Kindern sehen, die ggf. nach **Nr. 5 IMK-Beschluss** ggf. bereits nach einem kürzerem Vorauf-enthalt als 6 Jahren ein Bleiberecht beanspruchen können. Ebenso können bei UMF können unter Umständen weniger als 6 Jahre Aufenthalt ausreichen, wenn sie sich bereits nach 3 oder 4 Jahren gut integriert haben. UMF sollten daher in Nr. 5 IMK-Beschluss einbezogen und wie volljährig gewordene Kinder behandelt werden, die un-ter Nr. 5 fallen, für die auch keine 6 Jahre Aufenthalt verlangt werden.

Im Rahmen von Nr. 5 des IMK-Beschlusses sollten für UMF auch **nichtbetriebliche Ausbildungen**, z.B. Schulbe-such, berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, schulische Berufsausbildungen oder ein Studium anerkannt werden und bei positiver zukunftsbezogener Integrationsprognose ein Bleiberecht unter Verzicht auf Sicherung des Le-bensunterhalts gewährt werden (siehe ...).

10. Alte, kranke und behinderte Menschen

Der IMK-Beschluss sieht im Grundsatz ein Bleiberecht nur für erwerbsfähige **"Gesunde"** vor und stellt für Alte, Kranke und Behinderte Bedingungen, die kaum bis gar nicht erfüllbar sind. Dies ist aus verfassungsrechtlichen Gründen mehr als problematisch.

Zunächst ist zu fragen, weshalb bei alten, kranken und behinderten Menschen - anders als etwa bei Alleinerzie-henden mit kleinen Kindern oder bei Auszubildenden - überhaupt eine Lebensunterhaltssicherung gefordert wird. Auch bei den IMK-Regelungen von 2000/2001 für traumatisierte Flüchtlinge aus Bosnien u.a. wurde dies anders gehandhabt.

Hinzu kommt: Ein Zugang zur gesetzlichen **Kranken- und Pflegeversicherung** ist zwar über Erwerbstätigkeit, Familienversicherung, Rentenbezug, ALG-Bezug u.a. sowie eine sich daran ggf. anschließende freiwillige Weiter-versicherung möglich (§§ 5, 9, 10 SGB V, analog im SGB XI, wobei dort zudem eine 5jährige Vorversicherungs-zeit erforderlich ist). Alte, kranke und behinderte Flüchtlinge erfüllen in der Regel mangels Vorversicherungszeiten keinen der Tatbestände für eine Aufnahme in die gesetzliche Versicherung. Auch die geplante Gesundheitsre-form (§ 5 Abs.1 Nr. 13 i.V.m. Abs. 11 SGB V i.d.F. des Regierungsentwurfs für eine Gesundheitsreform vom 25.10.2006)¹⁹ wird daran voraussichtlich nichts ändern. Auch private Versicherungen sind zur Aufnahme Alter, Kranker und Behinderter regelmäßig nicht bereit. Der Nachweis eines Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes ist daher in der Regel unmöglich.

Die geforderte Verpflichtungserklärung muss deshalb zumindest den Hilfebedarf bei Krankheit und Pflegebedürf-tigkeit ausnehmen können. Es kann m.E. auch nicht verlangt werden, dass Angehörige vernünftigerweise uner-füllbare Verpflichtungen eingehen müssen, die selbst bei gutem Einkommen schnell den finanziellen Ruin bedeu-ten können. Ist ein Kranken- und Pflegeversicherungsschutz nachweislich unmöglich, sollte daher insoweit auf eine Verpflichtung verzichtet und Sozialleistungsbezug hingenommen werden.

Entsprechende Klarstellungen sind bisher aus keinem Bundesland bekannt.

¹⁹ www.die-gesundheitsreform.de

11. Asylsuchende, Flüchtlinge im Widerrufsverfahren, Ausländer mit einer anderen Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen

Die Bundesländer regeln die Einbeziehung von Asylbewerbern, die Einbeziehung von Flüchtlingen im Widerrufsverfahren sowie von Ausländern, die derzeit eine andere unsichere Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen besitzen unterschiedlich. Dabei ergeben sich folgenden Fragen:

- Muss bereits am Stichtag 17.11.2006 eine **Ausreisepflicht** bestanden haben oder geht es hierbei um eine hypothetische Betrachtung? Wenn eine tatsächliche Ausreisepflicht bestanden haben soll, erhalten Ausländer kein Bleiberecht, die am Stichtag 17.11.2006 eine aus ggf. nur vorübergehenden humanitären Gründen erteilte Aufenthaltserlaubnis z.B. nach § 25 IV S. 1 oder § 25 V besaßen, als Flüchtlinge im Widerrufsverfahren (noch) einen Aufenthaltstitel besaßen, oder deren Asylantrag z.B. am 17.11.2006 bereits abgelehnt war, die Ablehnung am Stichtag aber noch nicht bestandskräftig war.
- Eine allein auf die Ausreisepflicht am Stichtag abzielende Auslegung würde die **Schlechterstellung** eines großen Personenkreis von Flüchtlingen bedeuten, der am Stichtag (noch) ein besseres, Aufenthaltsrecht als die "nur" Geduldeten besaß, dem aber gleichwohl eine Ausreisepflicht droht. Die Schlechterstellung dieser Flüchtlinge wäre aus Gleichbehandlungsgründen problematisch. Aus integrationspolitischen Gründen und um die Gerichte zu entlasten muss diesen Flüchtlingen die Option eröffnet werden, ihre Verfahren zu beenden und ein Bleiberecht nach dem IMK-Beschluss zu erhalten.
- Bei Asylbewerbern sowie Flüchtlingen im Widerrufsverfahren muss eine verbindliche **Zusicherung der Aufenthaltserteilung** gem. § 38 VwVfG erfolgen, bevor die Klage zurückgenommen wird. Alternativ ist zur Entlastung der Ausländerbehörde und im Interesse einer zügigen Arbeitsaufnahme denkbar, erst nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Rücknahme zu verlangen, wie dies Nr. 1.9.1 der Hamburger Weisung vom 29.11.06 zum IMK-Beschluss vorsieht.
- In allen anderen Fällen, in denen die Voraussetzungen des IMK-Beschlusses erfüllt sind, aber **bereits eine (ggf. schwächere) Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist** (z.B. nach § 25 IV Satz 1, oder nach § 25 V), sollte auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK-Beschluss (§ 23 I) oder aber nach § 25 II Satz 2 erteilt werden.

Berlin schließt zudem Personen aus, die „zwischenzeitlich“ einen Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck als nach dem 5. Abschnitt des AufenthG (bzw. nachdem AusIG einen anderen Titel als eine Aufenthaltsbefugnis) besaßen (VAH Berlin v. 19.12.06 A.23.s.1.3.1). Für manche gescheiterten Studierenden oder aus anderen Gründen ausreisepflichtig gewordenen Ausländer mag dies nachvollziehbar sein. Problematisch ist aber ein genereller Ausschluss, nur weil irgendwann einmal eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist und nun wieder eine Ausreisepflicht besteht.

Der IMK-Beschluss nimmt keinen Bezug darauf, ob zu einem früheren Zeitpunkt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden oder nicht, und aus welchem Grund eine Ausreisepflicht besteht. Nach der VAH Berlin wären z.B. diejenigen ausgeschlossen, die als Asylbewerber oder Bürgerkriegsflüchtlinge eingereist sind, eine Ehe geschlossen haben, aber die zwei Jahre Ehebestandszeit nicht erfüllt haben und nunmehr - ggf. seit Jahren - wieder ausreisepflichtig sind. Ähnliches gilt für Studierende, die im Anschluss an ein bereits vor vielen Jahren abgeschlossenes oder gescheitertes Studium geduldet waren und/oder ein Asylverfahren durchgeführt haben, weil sie in ihr Herkunftsland nicht zurückkehren konnten (Beispiel: Palästinenser aus Gaza).

12. Mitwirkungspflichten

Nr. 6.1 und 6.2 IMK-Beschluss sehen einen Ausschluss vom Bleiberecht vor, wenn der Ausländer die Behörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat, oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat.

Die Ausländerbehörden könnten sich insoweit an der bisherigen Anwendungspraxis des § 11 BeschVerfV orientieren, der ein ausländerbehördliches **Erwerbsverbot** vorsieht, wenn aus vom Ausländer zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Nach den Erfahrungen mit dem ausländerbehördlichen Arbeitsverbot könnten an dieser Klausel bis zu 80 % der die übrigen Voraussetzungen des IMK-Beschlusses erfüllenden Ausländer scheitern. Damit wäre die Bleiberechtsregelung wirkungslos.

Der IMK-Beschluss macht jedoch enger formulierte Vorgaben als § 11 BeschVerfV. Zudem sind nach der Intention des IMK-Beschlusses die erbrachten Integrationsleistungen zu berücksichtigen. Aus einer Auflage zur Passbeschaffung bzw. der Auflage "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" kann daher nicht der Schluss gezogen werden, dass auch ein Ausschlussgrund im Sinne der Nr. 6.1 oder 6.2 des IMK-Beschlusses vorliegt.

Dazu Erlass **Brandenburg** v. 08.12.06, Nr. 3.1 und 3.2:

Eine vorsätzliche Handlung setzt das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung einschließlich des eingetretenen Erfolges voraus. ...Die Täuschung muss dafür ursächlich gewesen sein, dass der Aufenthalt nicht beendet werden konnte. ... Die **Täuschung muss von einigem Gewicht** gewesen sein. Dies ist durch die Ausländerbehörde im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Person und der Umstände des Einzelfalls festzustellen. Dabei sind auch Umstände wie z.B. die spätere Berichtigung der falschen Angaben oder die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Täuschung schon lange Zeit zurückliegt und seitdem erhebliche **Integrationsleistungen** erbracht worden sind.

Der **Nachweis** (z.B. aus der Ausländerakte) der vorsätzlichen Täuschung obliegt der Ausländerbehörde.

Ein **gezieltes und nachhaltiges Verzögern oder Behindern** der Aufenthaltsbeendigung ist beispielsweise gegeben durch selbst verursachte Passlosigkeit (z.B. wenn die Personen ihren Mitwirkungspflichten bei Passbeschaffungsmaßnahmen mehrfach nachweislich –trotz ausdrücklicher Aufforderung der Ausländerbehörde - nicht nachgekommen sind oder den Pass nachweislich vernichtet oder unterdrückt haben), ...
Der **Nachweis** obliegt auch hier der Ausländerbehörde.

Erlass Sen Inn **Berlin** v. 04.12.06:

Zu 6.1- 6.6: Es gelten nur die von der IMK beschlossenen Ausschlussgründe. Die Sperrwirkungen des § 10 Abs. 3 S. 2 sowie des § 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG gelten nicht.

Zu 6.2: Gemeint sind nicht solche Ausländer, welche die ihnen zur Verfügung stehenden **Rechtsmittel** voll ausgeschöpft haben, sondern nur die zur Ausreise verpflichteten Personen, die sich in der Vergangenheit **beharrlich geweigert** haben, an der Durchsetzung der Ausreisepflicht mitzuwirken. Dies ist **insbesondere** bei folgenden Fallkonstellationen anzunehmen: Ein vorsätzliches Hinauszögern oder Behindern der Ausreisepflicht liegt schwerpunktmäßig in den Fällen vor, in denen sich der Betroffene durch **Untertauchen** den behördlichen Maßnahmen entzogen hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Betroffener, der sich in **Abschiebehaft** befindet, sich beharrlich weigert, an der Durchsetzung der Ausreisepflicht mitzuwirken.

Schreiben MI **Niedersachsen** v. 06.12.06, Nr. 1

Die Bestimmungen sind daher so anzuwenden, dass nicht jede ausländerrechtlich relevante Verfehlung zum automatischen Ausschluss führt. Ausländische Staatsangehörige können nicht begünstigt werden, wenn sie ihre **Rückführung in gravierender Weise verhindert oder behindert** haben, erheblich straffällig geworden sind oder ihr weiterer Aufenthalt Sicherheitsbedenken begegnet. Festgestellte Täuschungen sind als aufenthaltsrechtlich relevant anzusehen, wenn sie einen Bezug zur Aufenthaltsbeendigung aufweisen und die Aufenthaltsbeendigung dadurch vereitelt oder erheblich hinausgezögert wurde. Dies ist von der Ausländerbehörde im jeweiligen Einzelfall festzustellen. Zu Gunsten der ausländischen Staatsangehörigen kann eine erfolgreiche **Integration** berücksichtigt werden.

Erlass **NRW** v. 11.12.06, Nr. 1.4.3

Erforderlich ist ein **gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung**, z.B. durch Untertauchen, Vernichten oder Unterdrücken von Urkunden, beharrliche Verweigerung der Mitwirkung bei der Passbeschaffung, widersetzliches Verhalten bei Vollstreckungsmaßnahmen.

Kein Missbrauchstatbestand liegt beispielsweise vor, wenn:

- *eine Abschiebung auch im Falle der Mitwirkung nicht möglich oder nicht zulässig wäre, weil neben dem fehlenden Reisedokument ein weiteres Abschiebehindernis besteht, z.B. Krankheit, oder Abschiebungen wurden aufgrund "heimlicher" Abschiebestopps (z.B. Irak) ohnehin nicht vollzogen (**Ursächlichkeit**).*
- *ein Ausländer lediglich **kein gültiges Reisedokument** besitzt. Maßgeblich ist, dass, das fehlende Reisedokument das einzige Abschiebehindernis ist, mit dem Reisedokument eine Abschiebung möglich und zulässig wäre, und der Ausländer sich in zumutbarer Weise das Reisedokument beschaffen könnte.*
- *die Ausländerbehörde dem Antragsteller nicht schriftlich zu **konkretisierten Mitwirkungshandlungen** aufgefordert hat, ihn mit den hierzu erforderlichen Geldmitteln (Fahrkarte, Passkosten usw.), Dokumenten (bei der Ausländerbehörde einbehaltene Urkunden, z.B. abgelaufene Pässe) und Reiseerlaubnissen zur Vorsprache bei der Botschaft ausgestattet hat und ihm mitgeteilt hat, welche Nachweise sie von ihm erwartet.*
- *die **Botschaft** sich weigert Einreisedokumente auszustellen, weil der Antragsteller politisch unerwünscht ist, oder seine Identität oder Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist. Bei zerfallenden Staaten (ehem. Sowjetunion, ehem. Jugoslawien) ist die Zuordnung zu einem der Nachfolgestaaten in manchen Fällen nicht möglich. Problematisch ist auch die **Beweislast**, da Botschaften häufig keine Bescheinigungen über Vorsprachen ausstellen, und die Antragstellung sich nicht beweisen lässt.*

13. Straftaten und "Sippenhaftung"

Hochproblematisch sind die die ganze Familie vom Bleiberecht ausschließende Regelungen im Falle von **Straftaten** nur eines Angehörigen. Dies stellt eine unzulässige Form der "Sippenhaftung" dar. Dies gilt in besonderem Maße, wenn selbst im Falle von Jugendstrafen auch der Aufenthalt der Eltern und der Geschwisterkinder beendet würde.

14. Passpflicht, Sicherheitsanfragen

Der in den Erlassen aller Bundesländer enthaltene Hinweis auf die **Passpflicht** ist grundsätzlich zutreffend (§ 5, 48 AufenthG), nutzt aber nicht die insoweit nach § 5 III AufenthG bestehenden Ermessensspielräume. Häufig ist eine Passbeschaffung zwar möglich, es dauert aber Monate, bis ein gültiger Pass erlangt werden kann.

Klar ist, dass auf die Passpflicht zu verzichten ist, wenn eine Passbeschaffung auf zumutbare Weise nicht möglich ist (§ 48 AufenthG, § 5 AufenthV). Im Rahmen des nach § III bestehenden Ermessens und im Interesse der Integration sollte aber darüber hinaus der Aufenthaltstitel ggf. zunächst in einen **Ausweisersatz** (§ 55 AufenthV) erteilt werden, um eine rasche Arbeitsaufnahme zu ermöglichen und zu verhindern, dass der Arbeitgeber das Arbeitsangebot zurücknimmt. Dies entbindet dann nicht von der weiter bestehenden Passpflicht und entspricht z.B. dem in Berlin bei Aufenthalten aufgrund einer Härtefallkommissionsempfehlung üblichen Verfahren.

Für die oft Monate in Anspruch nehmenden **Sicherheitsanfragen** sowie die zusätzlichen Überprüfungen für

Ausländer aus bestimmten islamischen Staaten sollte sinngemäß dasselbe gelten. Vgl. §§ 5 IV und 73 II AufenthG sowie Nr. 6.5 IMK-Beschluss, der bereits bei "Bezügen zu Extremismus oder Terrorismus" einen Ausschluss vom Bleiberecht vorsieht.

Die routinemäßig vorgenommenen Anfragen bei den Verfassungsschutzbehörden usw. dürfen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und damit eine Arbeitsaufnahme nicht verzögern. Diese Überprüfung kann auch unabhängig von der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bzw. nachgelagert dazu erfolgen, vgl. Erlass Hessen v. 28.11.06 Nr. 10:

"Sicherheitsanfragen sind durchzuführen. Eine Aufenthaltserlaubnis soll aber gleichwohl erteilt werden. Die Betroffenen sind darüber zu informieren, dass gegebenenfalls eine nachträgliche Befristung in Betracht kommt."

15. weitere Ausschlussgründe

* Anwendbarkeit des § 10 III AufenthG; des § 11 AufenthG?

* Auswirkungen von derartigen Ausschlussgründen auf die Restfamilie ("Sippenhaftung")?

16. Familiennachzug

Die Familiennachzugsrichtlinie **RL 2003/86/EG** vom 22.09.2003, deren Umsetzungsfrist abgelaufen ist und die daher als unmittelbar anwendbares Recht gilt, schreibt verbindlich vor, dass eine Einschränkung des Familiennachzugs nicht mehr zulässig ist, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist und der den Aufenthalt vermittelnde Partner bereits **seit zwei Jahren ein Aufenthaltserlaubnis** besitzt. Die insoweit in § 30 I AufenthG noch genannte Fünfjahresfrist ist daher nicht mehr anwendbar.

Auch vor Ablauf von zwei Jahren Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis sollte ein Familiennachzug im Wege des **Ermessens** möglich sein, z.B. wenn aufgrund einer Prognose unter Berücksichtigung des bisherigen Lebenslaufes (vgl. Nr. 5 IMK-Beschluss) zu erwarten ist, dass der Nachzug vermittelnde Ehegatte den Lebensunterhalt ohne öffentliche Mittel dauerhaft sichern wird.

17. ausreichender Wohnraum

Die meisten Bundesländer sehen für die erste Aufenthaltserlaubnis auch die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) als ausreichend an, nicht jedoch für eine spätere Verlängerung (z.B. Erlass Bayern 4.1). Schon angesichts der Einweisung Geduldeter in GUs auf Grundlage der jeweiligen Landesaufnahmegesetze würde ansonsten etwa in Bayern und Thüringen die Bleiberechtsregelung leer laufen. Ggf. wird jedoch verlangt, dass der Ausländer die Kosten für seine Unterbringung in der GU selbst tragen kann, was in der Praxis angesichts hoher Kostenpauschalen Probleme bereitet.

18. Deutschkenntnisse und Integrationskurse

Der IMK-Beschluss und die Weisungen der Länder stellen an die Betroffenen die Erwartung, an Deutschkursen teilzunehmen, obwohl sie seit Inkrafttreten des AufenthG zur Teilnahme an den zentral vom BAMF finanzierten Kursen gar nicht mehr berechtigt sind. Man könnte dies als Aufforderung zum "go-in" missverstehen, nach dem Motto: Nehmt Euch das Recht auf den Deutschkurs, auch wenn Euch das BAMF die Zulassung verweigert hat!

Hinzu kommt, dass auch durch die isolierte Unterbringung in Lagern, das Arbeitsverbot und den weitgehenden Entzug von Bargeld durch das AsylbLG soziale Kontakte zwischen Flüchtlingen und Deutschen und somit die Möglichkeiten zum Spracherwerb behindert wurden.

An Stelle der Betroffenen wären das BAMF und der insoweit integrationsfeindliche Zuwanderungsgesetzgeber, der bisher Asylsuchende, Geduldete sowie humanitär Bleibeberechtigte mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 bis 25 AufenthG vom Anspruch auf Deutschkurse weitgehend ausschließt, der richtige Adressat dieser Forderung. Bis zu einer gesetzlichen Regelung sind daher auf Länderebene mit dem BAMF folgende politische Klärungen herbeizuführen

- **Teilnahmeberechtigung**, d.h. ob, wie und an welchen Kursen die unter den IMK-Beschluss fallenden geduldeten, asylsuchenden und bleibeberechtigten Ausländer an den Deutschkursen teilnehmen können, ggf. durch Ausweitung der Kurskapazitäten usw. Es muss den Betroffenen ermöglicht werden, mit dem Kurs sofort (d.h. noch mit einer Duldung usw.!) zu beginnen und nicht erst nachdem ihnen bereits eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.
- **Regelungsbedarf zur Kursgebühr**. Unter den IMK-Beschluss fallende geduldete, asylsuchende und bleibeberechtigte Ausländer sind in vielen Fällen (noch) nach dem AsylbLG leistungsberechtigt. Anders als für Bezieher von ALG II oder Sozialhilfe gilt insoweit - wohl weil ihre Teilnahme ohnehin nicht vorgesehen war - bisher keine Befreiung von der Kursgebühr (§ 9 II IntV). Dies ist umgehend zu ändern, da die Regelung der IntV der Intention des IMK-Beschlusses widerspricht, zudem gleichheitswidrig ist und daher auch nicht von § 43 III S. 4 AufenthG gedeckt ist.

- **Zugang zur Migrationserstberatung**, d.h. ob, wie und wo die unter den IMK-Beschluss fallenden geduldeten, asylsuchenden und bleibeberechtigten Ausländer Information und Beratung über geeignete Kursangebote und sonstige ihre Integration betreffenden Fragen erhalten.

Erst wenn die Fragen des Zugangs ausreichend geklärt sind, kann man auch die Erwartung formulieren, dass die Betroffenen an den Kursen teilnehmen sollen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf in der Praxis festzustellende schwere Qualitätsmängel (mangelnde Differenzierung der Teilnehmer, fehlende Finanzierung von Lehrbüchern und Unterrichtsmaterialien, usw.), die vor allem mit der Unterfinanzierung der Integrationskurse zusammenhängen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Kurse oft relativ ineffektiv sind, und sehr viele Teilnehmer das gesetzte Kursziel nicht erreichen. Kurse, die funktionieren sollen, müssten auch finanziell deutlich besser als bisher ausgestattet werden.

19. Integrationsvereinbarungen

Beispiel Berlin: Besuch der "deutschen Schule"; deutsch lernen um zu Hause mit den Kindern deutsch zu sprechen?

Beispiel Brandenburg : Integrationsgespräche, Int-Vereinbarung zwischen Ausländer und MEB (Erlass Brandenburg Nr. 7)

20. Anspruch auf Kindergeld, Erziehungsgeld, Elterngeld

Das BVerfG hat 2004 entschieden, dass der 1993/94 vorgenommene Ausschluss von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis von den Familienleistungen verfassungswidrig ist, wenn zu erwarten ist, dass diese Ausländer auf Dauer in Deutschland bleiben werden.²⁰ Der Gesetzgeber war aufgefordert, bis zum 1.1.2006 eine gesetzliche Neuregelung vorzulegen, was er mit dem rückwirkend zum 1.1.2006 in Kraft tretenden "Gesetz zur Anspruchsbehebung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss" getan hat.²¹ Wortgleich wurde der Anspruch auf Elterngeld geregelt.²² Die Anspruchsvoraussetzungen lauten jeweils wie folgt:

"Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach den §§ 16 oder 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 oder
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt"

Zwar bestehen erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung, da sie bei einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 23a oder § 25 III bis V** den Anspruch von der **zusätzlichen Voraussetzung** eines einen dreijährigen Voraufenthalts sowie einer Erwerbstätigkeit, ALG I Bezug oder Elternzeit abhängig macht. Dauerhaft bleibeberechtigte arbeitslose, erwerbsunfähige, studierende oder wegen Kindererziehung nicht erwerbstätige Eltern bleiben somit von den Familienleistungen ausgeschlossen, selbst wenn sie gerade wegen ihrer zur Erwerbsunfähigkeit führenden Erkrankung ein dauerhaftes Bleiberecht erhalten haben.²³

Für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach **§ 23 I AufenthG** gelten die genannten zusätzlichen Voraussetzungen jedoch nur, wenn diese Aufenthaltserlaubnis "wegen des Krieges in seinem Heimatland" erteilt wurde. Das ist bei unter den IMK-Beschluss fallenden Ausländern nicht der Fall. Somit haben unter den IMK-Beschluss fallende Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 I AufenthG regelmäßig unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Kindergeld, Erziehungsgeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss.

Es hat jedoch den Anschein, dass die Familienkassen in der Praxis mit der Anwendung des Gesetzes überfordert sind. So wird nach Erfahrung des Autors die Familienleistung nur mit Hinweis auf die nach § 23 I AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis rechtswidrig abgelehnt, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ohne überhaupt näher zu prüfen, ob die Aufenthaltserlaubnis "**wegen des Krieges in seinem Heimatland**" oder aus anderen Gründen erteilt wurde.

²⁰ BVerfG 1 BvL 4/97 (Kindergeld) und 1 BvR 2515/95 (Erziehungsgeld) v. 06.07.04, www.bverfg.de

²¹ Gesetz v. 13.12.2006, BGBl. v. 18.12.06, 2915, www.bundesgesetzblatt.de

²² § 1 Abs. 7 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), BGBl. v. 11.12.06, 2748, www.bundesgesetzblatt.de

²³ www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Familienleistungen_2006.pdf

21. Anspruch auf ALG II statt Leistungen nach AsylbLG

Ausländer erhalten unter bestimmten Voraussetzungen auch dann ein Bleiberecht, wenn sie (ergänzende) Sozialleistungen beziehen. Nach einer im März 2005 aus integrationspolitischen Gründen vorgenommenen Änderung des AsylbLG fallen Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 I AufenthG nicht unter das AsylbLG, sondern unter das SGB II bzw. XII. Zu den Leistungsberechtigten nach AsylbLG gehören Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach **§ 1 I Nr. 3 AsylbLG** in der ab März 2005 geltenden Fassung nur, wenn sie

"3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,"

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 I AufenthG aufgrund des IMK-Beschlusses ist keine Aufenthaltserlaubnis "wegen des Krieges im Heimatland", sondern wegen langjährigen Aufenthaltes. Der Wortlaut des § 1 I Nr. 3 AsylbLG lässt zwar offen, ob die Formulierung "**wegen des Krieges im Heimatland**" sich nur auf Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 oder auch auf Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 I bezieht. Aus dem Zweck der Gesetzesänderung "... (BT-Drs. ...) ergibt sich aber eindeutig, dass die einschränkende Formulierung "wegen des Krieges im Heimatland" sich sowohl auf Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 als auch nach § 23 I bezieht.

Leider kursieren in den Jobcentern noch immer **Dienstanweisungen**, die diese wichtige Änderung übersehen bzw. unzutreffend wiedergeben. Das BMAS hat mit Schreiben vom 20.11.06 und 22.12.06 gegenüber dem Autor diese Fehler eingeräumt und eine Korrektur der DA zu § 7 SGB II angekündigt.²⁴

22. Alternativen zum Bleiberecht?

* Antrag bei der HFK - § 23a AufenthG?

* bei Alter, Krankheit, Behinderung, Erwerbsunfähigkeit: ggf. § 25 III oder V AufenthG?

* Anwendung des § 23 I auch bei länger als 6 Monate andauerndem Abschiebestopp (§ 60a I AufenthG)?

* oder: geplante "Duldung de luxe"? Erwerbsmöglichkeit gemäß Koalitionskompromiss ohne Vorrangprüfung nach 48 Monaten Duldung: Anwendung des § 9 BeschVerfV auch auf Geduldete (ggf. nur für wenige wegen Sperrwirkung des § 11 BeschVerfV)?

* oder: Verbleib in der Duldung nach § 60a? Verschärfte Sanktionen: "Ausreisezentrum", §1a AsylbLG, usw.???

23. Gesetzliche Bleiberechtsregelung

Gesetzliche Bleiberechtsregelung gemäß Koalitionskompromiss vom 14(?) .11.06: Punkt I des IMK-Beschlusses; § 104a AufenthG-E

- Die zahlreichen Hindernisse einer Arbeitssuche mit Duldung begründen Zweifel an der Umsetzbarkeit des IMK-Beschlusses. Eine gesetzliche Bleiberechtsregelung muss daher die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit unbeschränkter Arbeitserlaubnis zur Arbeitssuche ermöglichen.
- Eine gesetzliche Bleiberechtsregelung muss ein an eine bestimmte Aufenthaltsdauer anknüpfendes Bleiberecht ermöglichen. Immer neue Stichtagsregelungen vermögen das Problem nicht zu lösen.
- Alte, Kranke, Behinderte und Erwerbsunfähige dürfen vom Bleiberecht nicht ausgeschlossen werden. Ein faktisch nur für "Gesunde" geltendes Bleiberecht ist mit dem GG nicht vereinbar.
- Missbrauchsklausel geht so nicht ...

24. Materialien zur Umsetzung des Bleiberechtsbeschlusses

- www.fluechtlingsrat-berlin.de/bleiberecht.php
- www.bleiberechtsbuero.de
- www.ekiba.de/Referat-5/7518.htm
- www.proasyl.de/de/informationen/themen/bleiberecht/index.html
- Flüchtlingsrat Berlin: Infoblatt zur Bleiberechtsregelung
www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/INFO_Bleiberecht_Berlin.pdf
- Flüchtlingsrat Berlin: Antrag auf Aufenthaltserlaubnis, verbindliches Arbeitsangebot
www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/AE_IMK_Antrag.pdf
- Flüchtlingsrat Berlin: Infos zum Bleiberecht aus einem Gespräch mit Berlins Innenstaatssekretär Freise am 20.11.2006
www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Bleiberecht_Freise_201106.pdf
- Flüchtlingsrat Hessen: Fragen zur Auslegung des IMK-Beschlusses
www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/FR_Hessen_IMK_Beschluss.pdf
- RA Dr. Reinhard Marx, Erläuterungen zum Bleiberechtsbeschluss der IMK, aktualisierte Fassung v. 16.12.06
www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Marx_Bleiberecht2006.pdf
- Caritas/Diakonie Baden-Württemberg, Erläuterungen zum Bleiberechtsbeschluss der IMK, Stand 12.12.06
www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Bleiberecht_DWCV_Ba-Wue.pdf

²⁴ Schriftwechsel Flüchtlingsrat Berlin mit dem BMAS: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BMAS_Korrektur_DA_7_SGB_II.pdf